

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2748

vom 19. September 1950.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

den generellen Bau- und Strassenlinienplan der neuen Quartier-
strasse "In den Oberfeldreben", Gemeinde Pratteln.

(Vom 19. September 1950.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, gestützt
auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln unterm
16. Juni 1950 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien
der neuen Quartierstrasse "In den Oberfeldreben" wird genehmigt.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind
die vom Regierungsrat unter heutigem Datum genehmigten und mit der
Inventarnummer 39 g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den
Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

Lage der Bau- und Strassenlinien:

Anfang: Einmündung in die Zehntenstrasse, nördlich Parzelle 642,

Ende: Ausmündung in die Oberfeldstrasse, südlich Parzelle 643,

Baulinienabstand: 15 m (4,5 + 6,00 + 4,50 m), symetrische Baulinie,

Abschrägungen nach Plan,

Strassenlinienabstand: 6,00 m, Einmündungen in die Zehntenstrasse
und Oberfeldstrasse mit $R = 6$ m nach Plan.

Bestehende Gehrenackerstrasse:

Einmündung in die Zehntenstrasse und Oberfeldstrasse mit $R = 6$ m,
Abschrägung der Baulinie nach Plan.

Die betreffende Strasse in den "Oberfeldreben" hat den
Charakter einer Wohn- bzw. Verbindungsstrasse. Bei der beste-
henden Gehrenackerstrasse werden nur die Einmündungen und Abschrä-
gungen der Baulinien festgelegt. Die übrigen Baulinien bleiben be-
stehen (s. genehmigter Plan vom Jahre 1925).

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von Pratteln und dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen.

Der Gemeindeschreiber von Pratteln wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien der neuen Quartierstrasse "In den Oberfeldreben" im Fertigungsprotokoll und Katasterbuch der Gemeinde Pratteln anzumerken (s. Wegleitung vom 10. Dezember 1943) und den davon betroffenen Liegenschaftsbesitzern Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB).

Mitteilung an den Gemeinderat Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der 2. Landschreiber:

